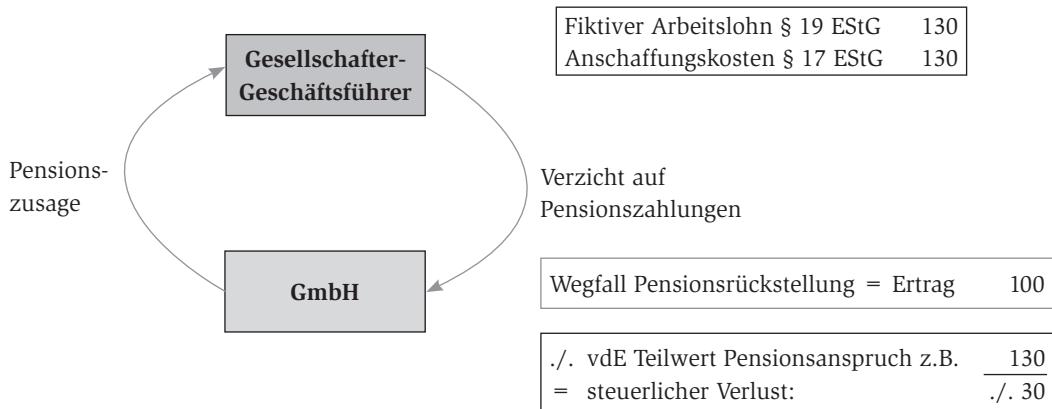


III. Neues zu Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer

1. Verzicht auf Pensionsansprüche des Gesellschafter-Geschäftsführers

Verzicht auf Pensionsansprüche des Gesellschafter-Geschäftsführers GmbH



Der Große Senat des BFH hat mit Beschluss vom 09.06.1997, GrS 1/94, BStBl II 1998, 307 entschieden, dass der **Verzicht auf den Pensionsanspruch durch einen Gesellschafter-Geschäftsführer eine verdeckte Einlage** darstellt. Durch die Ausbuchung der Pensionsrückstellung bei der GmbH erhöht sich zwar der bilanzielle Gewinn. Infolge der verdeckten Einlage ist die einkommensneutrale Vermögensmehrung bei der steuerlichen Einkommensermittlung der GmbH aber wieder abzuziehen. Aus der Annahme einer verdeckten Einlage folgt andererseits beim Gesellschafter zwingend die Annahme eines Zuflusses von Arbeitslohn mit gleichzeitiger Erhöhung der Anschaffungskosten für die GmbH-Anteile. Der Zufluss beim Gesellschafter erfolgt in Höhe des Teilwerts der Forderung (BFH, a.a.O.). Vgl. hierzu Arteaga, BB 1998, 977.

Das auf den Beschluss beruhende BFH-Urteil vom 15.10.1997, I R 58/93, BStBl II 1998, 305, führt aus: Verzichtet ein Gesellschafter auf eine Pensionszusage gegenüber seiner Kapitalgesellschaft, so ist hiernach eine Einlage in Höhe des Teilwerts der Pensionsanwartschaft des Gesellschafters anzunehmen und nicht in Höhe des gemäß § 6a EStG ermittelten Teilwerts der Pensionsverbindlichkeit der Kapitalgesellschaft. Der Teilwert ist unter Beachtung der allgemeinen Teilwertermittlungsgrundsätze im Zweifel nach den Wiederbeschaffungskosten zu ermitteln. Demnach kommt es darauf an, welchen Betrag der Gesellschafter zu dem Zeitpunkt des Verzichts hätte aufwenden müssen, um eine gleich hohe Pensionsanwartschaft gegen einen vergleichbaren Schuldner zu erwerben. Dabei kann die **Bonität des Forderungsschuldners** berücksichtigt werden. Außerdem kann nach Auffassung des BFH von Bedeutung sein, ob die **Pension unverfallbar** ist oder ob sie voraussetzt, dass der Berechtigte bis zum Pensionsfall für den Verpflichteten nichtselbstständig tätig ist (BFH vom 15.10.1997, a.a.O.). Vgl. hierzu kritisch Wichmann, Inf 1998, 265. Bei einem **Verzicht auf eine verfallbare Pensionszusage und gleichzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses** des zusagebegünstigten Gesellschafter-Geschäftsführer ist der Teilwert eines verfallbaren Pensionsanspruchs mit **0 Euro** zu bewerten (so **BFH-Urteil vom 08.06.2011, I R 62/10 (NV)**, BFH/NV 2011, 2117).

Problematisch erscheint mir die **Aufhebung einer getroffenen Unverfallbarkeitsabrede** bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer. In diesem Fall würde durch ein späteres vorzeitiges Aus-

scheiden aus dem Dienstverhältnis die Pensionsverpflichtung – ohne Verzicht – entfallen. Lässt sich dadurch das Lohnzuflussproblem verhindern? Bei dieser unsicheren Gestaltung muss aber auf jeden Fall zur Vermeidung eines Gestaltungsmisbrauches nach § 42 AO ein zeitlicher Abstand zwischen dem Aufheben und dem vorzeitigen Ausscheiden beachtet werden (sind 18 Monate ausreichend?). Bejaht man diese Möglichkeit, könnte die vorhandene Rückdeckungsversicherung im Wege der Tilgung eines bestehenden Gesellschafterdarlehns aus der GmbH herausgenommen werden. Die Aufhebung einer getroffenen Unfallbarkeitsabrede ist zwar nach meiner Auffassung nicht risikofrei. Durch diese Gestaltung kann man aber im Vergleich zum Pensionsverzicht nur gewinnen. Der Verzicht auf den werthaltigen past-service des Pensionsanspruchs stellt nach der o.a. BFH-Rechtsprechung Lohnzufluss dar.

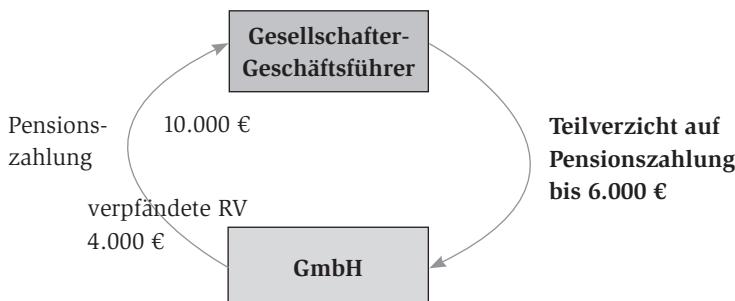
Aus der Differenz zwischen den Teilwerten von Pensionsanwartschaft und Pensionsrückstellung ergeben sich nach dem BFH-Urteil vom 15.10.1997, BStBl II 1998, 305, die **folgenden steuerlichen Auswirkungen**:

- Sollte der **Teilwert der Pensionsanwartschaft unter dem Buchwert der Pensionsrückstellung** liegen, so ergibt sich in Höhe des Differenzbetrages ein laufender Gewinn der Kapitalgesellschaft, der sachlich steuerpflichtig ist.
- Sollte **der Teilwert der Pensionsanwartschaft über dem Buchwert der Pensionsrückstellung** liegen, so ist der Differenzbetrag zum Stichtag des Forderungsverzichts gleichzeitig als Aufwand der Kapitalgesellschaft und als Einlage zu behandeln.

Reduzierung der verdeckten Einlage und des hieraus bedingten Lohnzuflusses: Die Finanzverwaltung deckelt die Höhe der verdeckten Einlage. Nach dem BMF-Schreiben vom 14.08.2012 (BStBl I 2012, 849, Tz. 2 Satz 1) liegt im Falle des vollständigen Verzichts auf eine Pensionsanwartschaft vor Eintritt des Versorgungsfalls eine verdeckte Einlage in Höhe des bis zum Verzichtszeitpunkt bereits erdienten Anteils des Versorgungsanspruches vor. Damit entfällt die verdeckte Einlage bereits dem Grunde nach in Höhe der noch nicht erdienten Anwartschaftsrechte. Diese Beurteilung erfolgt unabhängig von der Frage einer Werthaltigkeit. Vgl. hierzu Tz. 2.

Die Annahme einer verdeckten Einlage ist nach dem o.a. Beschluss des Großen Senats vom 09.06.1997 und dem o.a. Urteil des BFH vom 15.10.1997 aber nur gerechtfertigt, **soweit die erlassene Forderung vollwertig ist**. Ist die erlassene Forderung nicht mehr vollwertig, so beschränken sich Zufluss und Einlage auf den werthaltigen Teil. Dieser wird in Sanierungsfällen in der Regel gering sein (vgl. Berranek, NWB Fach 3, 10461). In der Praxis wird m.E. jedenfalls dann von der **Werthaltigkeit des Pensionsanspruches** auszugehen sein, sofern die GmbH zur Finanzierung der Pensionszusage eine entsprechende Rückdeckungs- bzw. Risikolebensversicherung abgeschlossen hat und die hieraus resultierenden Ansprüche – wie in der Praxis vielfach zur Insolvenz sicherung – an den Gesellschafter-Geschäftsführer verpfändet sind (gl.A. Berranek, NWB Fach 3, 10461).

Verzicht auf Pensionsansprüche bei verpfändeter Rückdeckungsversicherung



Hinweis! M.E. sollte vor einem beabsichtigten Verzicht auf die Pensionszusage vorher das eingeräumte **Pfandrecht auf die Rückdeckungsversicherung** an die GmbH **zurückgegeben** werden. Hierdurch könnte die Werthaltigkeit des Pensionsverzichts und damit der Lohnsteuerabzug vermieden werden. Vielleicht benötigt die GmbH die Rückdeckungsversicherung als Sicherheit für einen Bankkredit? Denkbar wäre m.E. auch die Rückgabe des Pfandrechtes zur nachfolgenden Kündigung der Rückdeckungsversicherung um mit dem Finanzmittel betriebliche Schulden zu tilgen. Wie mir in einem Einzelfall bekannt geworden ist, will jedenfalls die bayerische Finanzverwaltung (d.h. die dortigen Fachprüfer für Altersversorgung) in diesem Vorgang einen „Quasi-Verzicht“ auf die Pensionszusage verbunden mit einem lohnsteuerpflichtigen Zufluss in Höhe des Werts der Rückdeckungsversicherung sehen. M.E. unzutreffend weil kein zivilrechtlich wirksamer Verzicht auf Pensionsansprüche vorliegt.

Weiterer Hinweis: In diesen Fällen sollte geprüft werden, ob die seinerzeitige Verpfändung zivilrechtlich wirksam gewesen ist. In diesem Zusammenhang ist bedeutsam, ob eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Verpfändung erfolgte. Nach Auffassung des **OLG Düsseldorf** muss die **Gesellschafterversammlung** einer wirksamen Verpfändung der Rückdeckungsversicherung an den Gesellschafter-Geschäftsführer **zustimmen** (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 23.04.2009, I-6 U 58/08, rkr.). Die Aufhebung einer unwirksamen und damit nichtigen Verpfändung kann auf keinen Fall einen lohnsteuerpflichtigen Verzicht auf Pensionsansprüche begründen, weil über keinerlei bestehende Ansprüche verfügt worden ist.

**OFD Hannover, Verfügung vom 15.12.2006, S 2742 – 117 – StO 241, DB 2007, 135
(bundeseinheitlich):**

Der Verzicht (Widerruf oder Einschränkung im Weg eines Erlasses, Schuldaufhebungs- oder Änderungsvertrags) des Gesellschafter-Geschäftsführers ist **regelmäßig als im Gesellschaftsverhältnis veranlasst** anzusehen.

Von einer **betrieblichen Veranlassung** des Verzichts ist hingegen auszugehen, wenn die Pensionszusage im Zeitpunkt des Verzichts nach der Rechtsprechung des BFH in den Urteilen vom 08.11.2000 (BStBl II 2005, 653) vom 20.12.2000 (BStBl II 2005, 657) vom 07.11.2001 (BStBl II 2005, 659) und vom 04.09.2002 (BStBl II 2005, 662) nicht finanzierbar ist. Dient der Verzicht der **Vermeidung einer drohenden Überschuldung** der Gesellschaft im insolvenzrechtlichen Sinn und steht er im Zusammenhang mit weiteren, die Überschuldung vermeidenden Maßnahmen (wie insbesondere einer Absenkung des Aktivgehalts), ist er entsprechend den allgemeinen Grundsätzen **nur dann betrieblich veranlasst, wenn sich auch ein Fremdgeschäftsführer zu einem Verzicht bereit erklärt** hätte.

Anmerkung! Wenn entsprechend den vorstehenden Grundsätzen eine betriebliche Veranlassung zu verneinen sei, bleibt bei der dann unterstellten gesellschaftlichen Veranlassung noch die **Werthaltigkeit des Pensionsanspruchs zu prüfen** und im Einzelfall in Krisenfällen zu verneinen, mit der Folge eines dann fehlenden Lohnzuflusses (s. BFH vom 09.06.1997, GrS 1/94, BStBl II 1998, 307).

Prüfung der Werthaltigkeit

		Pensionsrückstellung	100
Bank	100	Drittschulden	100
Summe	100	Summe	200

Keine stillen Reserven = Überschuldung

Verzicht auf die Pensionszusage

Werthaltig?

	Pensionsrückstellung	100	
Bank	100	Drittschulden	100
Summe	100	Summe	100

Keine Überschuldung mehr vorhanden!

Werthaltiger Verzicht auf die Pensionszusage?

Verwendungsreihenfolge der Mittel: Bei der Frage der Werthaltigkeit sind m.E. vorhandene Mittel der Gesellschaft vorrangig für Drittschulden und erst nachrangig für die Pensionsverpflichtung zugunsten des Gesellschafter-Geschäftsführers zu verwenden. Ein ordentlicher gewissenhafter Geschäftsleiter würde erst die Drittschulden tilgen, um die Gesellschaft lebensfähig zu lassen. Die Grundsätze der Quotentilgung zur Haftung für Steuerschulden nach § 69 AO finden hier mithin keine Anwendung.

Prüfung der Werthaltigkeit

Maßgebliche Reihenfolge?

- anteilig oder
- nachrangig

anteilig:

	$\frac{1}{2} = 50$	Pensionsrückstellung	100
Bank	100	Drittschulden	100
Summe	100	Summe	200

= Verzicht teilweise werthaltig!

nachrangig:

	$\frac{1}{1} = 100$	Pensionsrückstellung	100
Bank	100	Drittschulden	100
Summe	100	Summe	100

= Verzicht wertlos!

Von diesen Grundsätzen geht wohl auch die Rechtsprechung aus. Bei einer **Überschuldung der GmbH** beträgt der **Teilwert eines Forderungsverzichtes im allgemeinen 0 €**, so BFH vom 15.10.1997, I R 103/93 (NV), BFH/NV 1998, 572. Bei Vorhandensein erheblicher stiller Reserven kann der Teilwert

einer verdeckten Einlage aber identisch sein mit dem Nennwert der Darlehnsforderung (FG Hamburg vom 30.08.2001, VII 105/01, DStRE 2002, 193, rkr.). In der Praxis ist die Bestimmung des gemeinen Werts eines Forderungsverzichts in Krisensituationen nicht immer einfach. Das FG Düsseldorf bejaht die Werthaltigkeit, soweit im Zeitpunkt des Forderungsverzichts eine Darlehnsschuld gegenüber dem Gesellschafter, den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag übersteigt (vgl. EFG 2008, 1741, rkr.; freilich dürfen keine stillen Reserven vorhanden sein). Inwieweit spätere – nach der Verzichtserklärung erlittene – Verluste die Befriedigungschancen der Gläubiger weiter verringern, kann dahinstehen, weil für die Wertbestimmung der Verzichtszeitpunkt entscheidend ist (FG Düsseldorf, a.a.O.). Diese Grundsätze müssen für einen Pensionsverzicht entsprechend gelten, weil hier auch auf einen Anspruch, nämlich auf den Pensionsanspruch verzichtet wird.

Zur Berechnung der Werthaltigkeit in der Praxis vgl. Harle, NWB 2010, 1675 sowie Pradl, GStB 2010, 264.

Aus der Annahme eines einkommenssteuerlichen Zuflusses von Arbeitslohn infolge Verzichtes auf die werthaltigen Pensionsansprüche folgt m.E. zwingend, dass die GmbH zum **Lohnsteuerabzug** verpflichtet ist (gl.A. Arteaga, BB 1998, 977). Vgl. hierzu Gebhardt, DB 1998, 1837, mit gewissen Restzweifeln sowie zur Höhe und Folgen des Lohnsteuerabzuges. Durch eine **Anzeige des Arbeitgebers nach § 38 Abs. 4 Satz 2 EStG an das Betriebstätigkeitsfinanzamt** im Wege der Lohnsteueranmeldung entfällt die Einbehaltungspflichten, wenn der GmbH die Einbehaltung der Lohnsteuer für die Sachlohnzuwendung aus dem geschuldeten Barlohn nicht möglich ist und der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den Fehlbetrag nicht zur Verfügung stellt (s. BFH-Urteil vom 09.10.2002, VI R 112/99, BStBl II 2002, 884).

2. Einfrieren auf past-service

Einfrieren auf past-service



Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer sind in der Praxis vielfach nicht ausfinanziert. Zur Vermeidung weiterer Finanzierungslücken stellt sich die Frage, ob die Pensionszusage nicht durch das Einfrieren auf die bereits erdienten Anwartschaftsrechte (past-service) reduziert werden soll. Das darf aber nicht zu einer lohnsteuerpflichtigen verdeckten Einlage infolge Teilverzicht führen.

Die steuerliche Beurteilung des Einfrierens auf den past-service ist aber in der Vergangenheit auch in der Finanzverwaltung umstritten gewesen.

Das FinMin NRW hatte mit Erlass vom 17.12.2009 in dem Einfrieren auf den „past-service“ eine verdeckte Einlage verbunden mit einem lohnsteuerpflichtigen Zufluss von Arbeitslohn dem Grunde nach und hielt einen bloßen Verzicht auf den „future-service“ für nicht möglich (vgl. GmbHR 2010, 168; DStR 2010, 603).

Inzwischen liegt das lange erwartete bundeseinheitlich geltende BMF-Schreiben zum Einfrieren auf den past-service endlich vor:

BMF-Schreiben vom 14.08.2012, IV C 2 – S 2743/10/10001 :001, BStBl I 2012, 849

Unter Bezugnahme auf die Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur ertragsteuerlichen Behandlung des Verzichts eines Gesellschafter-Geschäftsführers auf eine Pensionsanwartschaft gegenüber seiner Kapitalgesellschaft Folgendes:

- [1] Nach dem BFH-Beschluss vom 09.06.1997, GrS 1/94 (BStBl II 1998, 307) führt der durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste Verzicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers auf eine werthaltige Forderung gegenüber seiner Kapitalgesellschaft zu einer verdeckten Einlage nach § 8 Abs. 3 Satz 3 KStG in die Kapitalgesellschaft und zu einem Zufluss von Einnahmen beim Gesellschafter-Geschäftsführer. Diese Grundsätze gelten auch bei einem Verzicht des Gesellschafter-Geschäftsführers auf eine Pensionsanwartschaft. Für die Bewertung der verdeckten Einlage ist dabei nach dem BFH-Urteil vom 15.10.1997, I R 58/93 (BStBl II 1998, 305) auf den Teilwert der Pensionsanwartschaft des Gesellschafter-Geschäftsführers abzustellen und nicht auf den gemäß § 6a EStG ermittelten Teilwert der Pensionsverbindlichkeit der Kapitalgesellschaft. Der Teilwert ist dabei, unter Beachtung der allgemeinen Teilwertermittlungsgrundsätze im Zweifel nach den Wiederbeschaffungskosten zu ermitteln. Demnach kommt es darauf an, welchen Betrag der Versorgungsberichtigte zu dem Zeitpunkt des Verzichtes hätte aufwenden müssen, um eine gleich hohe Pensionsanwartschaft gegen einen vergleichbaren Schuldner zu erwerben. Dabei kann die Bonität des Forderungsschuldners berücksichtigt werden. Außerdem kann von Bedeutung sein, ob die Pension unverfallbar ist oder ob sie voraussetzt, dass der Berechtigte bis zum Pensionsfall für den Verpflichteten nichtselbständig tätig ist (BFH-Urteil vom 15.10.1997, I R 58/93, BStBl II 1998, 305).
- [2] Im Falle des **vollständigen** Verzichts auf eine Pensionsanwartschaft vor Eintritt des Versorgungsfalls liegt eine verdeckte Einlage in Höhe des bis zum Verzichtszeitpunkt bereits erdienten Anteils des Versorgungsanspruches vor. Bei einem **teilweisen** Verzicht ist eine verdeckte Einlage insoweit anzunehmen, als der Barwert der bis zu dem Verzichtszeitpunkt bereits erdienten Versorgungsleistungen des Gesellschafter-Geschäftsführers den Barwert der nach dem Teilverzicht noch verbleibenden Versorgungsleistungen übersteigt. Dies gilt unabhängig davon, ob sich die Verzichtsvereinbarung der Bezeichnung nach nur auf künftig noch zu erdienende Anwartschaften (sog. Future Service) bezieht oder ob es sich dabei um eine durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste Änderung einer Pensionszusage handelt, die mit einer Reduzierung der bisher zugesagten Versorgungsleistungen verbunden ist.
- [3] Es wird nicht beanstandet, wenn als erdienter Teil der Versorgungsleistungen bei einer Leistungszusage an einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer der Teilanspruch aus den bisher zugesagten Versorgungsleistungen angesetzt wird, der dem Verhältnis der ab Erteilung der Pensionszusage bis zum Verzichtszeitpunkt abgeleisteten Dienstzeit (s) einerseits und der ab Erteilung der Pensionszusage bis zu der in der Pensionszusage vorgesehenen festen Altersgrenze (t) andererseits entspricht (zeitanteilig erdienter Anwartschaftsbarwert ab Pensionszusage – s/t). Bei einem nicht beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer ist insoweit nicht auf den Zeitpunkt der (erstmaligen) Erteilung einer Pensionszusage, sondern auf den Beginn des Dienstverhältnisses abzustellen (sog. m/n-Anwartschaftsbarwert).

Beispiel:

- Beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, geb. 1. Januar 1960,
- Diensteintritt in die GmbH am 1. Januar 1986,
- Zusage am 1. Januar 1996 einer Alters- und Invalidenrente über 3.000 €/monatlich,
- Pensionseintritt mit Vollendung des 66. Lebensjahres,
- Herabsetzung der Versorgungsanwartschaft am 1. Januar 2011 auf 1.500 €/monatlich.

Lösung:

Ermittlung des erdienten Anteils der Versorgungsleistungen zum Zeitpunkt der Herabsetzung:
 Quotient nach Rz. 3: Tatsächlich geleistete Dienstjahre ab Zusageerteilung (da beherrschend)/maximal mögliche Dienstjahre ab Zusageerteilung = 15/30 = 0,5 Erdienter Anteil zum 1. Januar 2011: 1.500 €/monatlich.

Ergebnis:

Da die nach Herabsetzung noch verbleibenden Versorgungsleistungen genau dem bereits erdienten Anteil entsprechen, beträgt der Wert der verdeckten Einlage nach § 8 Absatz 3 Satz 3 KStG 0 €.

[4] Bei der Berechnung des Barwerts der bis zum Verzichtszeitpunkt erdienten sowie des Barwerts der danach herabgesetzten Pensionsanwartschaft sind die gleichen, im Verzichtszeitpunkt anerkannten Rechnungsgrundlagen und anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik anzuwenden. Es wird dabei für den Barwertvergleich nicht beanstandet, wenn die Rechnungsgrundlagen verwendet werden, die am vorangegangenen Bilanzstichtag der steuerlichen Bewertung der Pensionsverpflichtung zugrunde lagen.

Anmerkungen:

- Bemerkenswert ist, dass es nach neuer Verwaltungsauffassung unerheblich ist, ob sich die Verzichtsvereinbarung der Bezeichnung nach nur auf künftig noch zu erdienende Anwartschaften (sog. future-Service) bezieht oder ob es sich dabei um eine durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste Änderung einer Pensionszusage handelt, die mit einer Reduzierung der bisher zugesagten Versorgungsleistungen verbunden ist. Der Verzicht kann sich hiernach also anteilig auf die gesamte Pensionszusage erstrecken und nicht etwa anteilig nur auf den future-service. M.E. sollte gleichwohl die Herabsetzung **ausdrücklich** auf den erdienten Teil (past-service) erfolgen, weil bei einem evtl. Gerichtsverfahren aus anderen Gründen mir nicht sicher ist, ob die Verwaltungsauffassung von der Rechtsprechung geteilt wird.
- Das Einfrieren der Pensionszusage auf den past-service führt wegen der fehlenden verdeckten Einlage zu keinen Steuerbelastungen beim Gesellschafter-Geschäftsführer. Auf der Gesellschaftsebene muss aber am nächsten Bilanzstichtag in der Steuerbilanz ein **Teilbetrag Gewinn erhöhend** aufgelöst werden, weil in der steuerlichen Pensionsrückstellung der bereits enthaltene anteilige future-service entfällt. Falls keine ausreichenden steuerlichen Verluste vorhanden sind, führt dies zu einer Steuerbelastung auf der GmbH-Ebene. Diese für die Gesellschaft nachteiligen Folgen sollten beim Einfrieren der Pensionszusage bedacht werden.
- Das Herabsetzen der Pensionszusage auf den past-service kann im Einzelfall eine Lösung bei Rating-Problemen mit der Bank sein. Durch das Einfrieren der Pensionszusage auf den past-service wird auch in der Handelsbilanz eine Erhöhung der Pensionsrückstellung infolge Berücksichtigung zukünftiger Anwartschaftsrechte vermieden ohne gleichzeitigen fiktiven Lohnzufluss. Zur Vermeidung einer entsprechenden Erhöhung der Pensionsrückstellung muss der Teilverzicht **spätestens am Bilanzstichtag mit sofortiger Wirkung** erfolgen. Der Verzicht beispielsweise erst zum 01.01.2016 darf am Bilanzstichtag 31.12.2015 noch nicht berücksichtigt werden. Es handelt sich nicht um einen werterhellenden, sondern um einen wertbegründenden Umstand (gl.A. Janssen, NWB 2012, 3230, 3231).
- **Berechnung des erdienten Teils:** Bei einem **beherrschenden** Gesellschafter-Geschäftsführer ist der erdiente Anteil der Zusage aus dem Verhältnis der Zeit seit Pensionszusage und der seit Pensionszusage bereits abgelaufenen Zeit zu errechnen. Bei **nicht beherrschenden** Gesellschafter-Geschäftsführern ist dagegen auf den Diensteintritt abzustellen. Letzteres entspricht der Regelung im BetrAVG. Vgl. hierzu auch die Regeln zur Unverfallbarkeit von Pensionsansprüchen nach BMF-Schreibens vom 09.12.2002, BStBl I 2002, 1393 unter 1 sowie BFH-Urteil vom 20.08.2003, I R 99/02, BFH/NV 2004, 373.
- Die Finanzverwaltung errechnet hiernach den erdienten Teil in einer Verhältnisrechnung. M.E. kann dies aber nicht erfolgen bei beitragsorientierten Rentenansprüchen, weil die Höhe des Rentenanspruchs von den jeweils geleisteten Beiträgen abhängt.
- Bei einer einmaligen Erteilung der Pensionszusage mit einem Festbetrag ohne weitere Erhöhungen lässt sich der erdiente Teil des Pensionsanspruchs nach den im neuen BMF-Schreiben dargestell-